

#### IV. Die Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht.

Nach dem ersten Grundsatz des Gesetzes ist die Kohle vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen trifft. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Diese Ausnahmen ergeben sich im wesentlichen daraus, daß das Gesetz mit der Einführung des staatlichen Kohlenbergbaurechts im allgemeinen nicht die Grubenfelder der gangbaren Kohlenwerke treffen will. Es ist vielmehr der Wille des Gesetzgebers, daß „der einmal in Angriff genommene nichtstaatliche Kohlenbergbau in dem Umfange, in dem er begonnen und zur Zeit des Beginns der neuen gesetzgeberischen Maßnahmen betrieben worden ist, auch zu Ende geführt werde“. Daraus ergibt sich auch für die Besitzer der gangbaren Kohlenbergwerke, daß sie ihren Betrieb unerachtet der Feststellung, ob für ihr Grubenfeld eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht gegeben ist, ungestört fortsetzen können. Das Gesetz sucht nun die Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht, wie sie sich aus dem genannten Grundsatz ergeben, sowohl nach der betrieblichen Seite, als auch nach der rechtlichen zu umgrenzen.

§ 4  
(zu § 2 des  
Entw.).

(1) Vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist unter den Voraussetzungen des § 5 das Kohlenunterirdische ausgenommen, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen und zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nichtstaatlichen Kohlenbergwerkes gehört.

Als maßgebender Zeitpunkt ist der 18. Oktober 1916 bestimmt, d. i. der Tag, von dem ab rückwirkend das Sperrgesetz vom 10. November 1916 in Kraft trat. Als altberechtigte Werke werden diejenigen anerkannt, die an diesem Tage in Betrieb waren, aber auch noch zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, d. i. am 28. Juni 1918, betrieben wurden. Die Ausnahme entfällt daher nicht nur, wenn der Betrieb des Bergwerkes vor dem 18. Oktober 1916 eingestellt worden ist, sondern auch, wenn der Betrieb zwar am bezeichneten Tage noch umging, aber in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt worden ist. Auf Kohlenwerke, die zu diesen Zeitpunkten auflässig waren, oder die erst für die Zukunft geplant werden, bezieht sich sonach die Ausnahme nicht, wohl aber

§ 4 Abs. 3.

(3) gilt ein Bergwerk auch dann noch als im Betrieb befindlich, wenn der Betrieb **vorübergehend** ausgesetzt ist.

Ein Unternehmen, das sich am 18. Oktober 1916 in den ersten Anfängen, in den Untersuchungs- und Vorbereitungsarbeiten befunden hat, kann ebensowenig als ein altberechtigtes Kohlenwerk anerkannt werden, wie ein erst in der Zukunft geplantes. Um aber die Frage des Betriebsbeginns möglichst klarzustellen, wird bestimmt:

§ 4 Abs. 5  
(zu § 5 des  
Entw.).

(5) Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde, wird angenommen, wenn an diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werke gehörigen Förder-